

FG Düsseldorf: Haftung einer (Ur-)Enkelgesellschaft bei umsatzsteuerlicher Organschaft

Innerhalb der umsatzsteuerlichen Organschaft haftet die (Ur-) Enkelgesellschaft, für die von der Organträgerin geschuldete Umsatzsteuer.

Sachverhalt

Streitig war, ob die Urenkelgesellschaft, für die von der Organträgerin geschuldete Umsatzsteuer haftet. Die A-GmbH iL. wurde als Gesamtrechtsnachfolgerin der B-GmbH durch Haftungsbescheid für die Umsatzsteuer der Organträgerin der C-AG iL. in Anspruch genommen. Die Umsatzsteuer wurde durch Leistungsbeziehungen der B-GmbH verursacht. Zwischen den Parteien lag eine umsatzsteuerliche Organschaft mit C-AG iL. als Organträgerin, der E-GmbH als Tochtergesellschaft, der A-GmbH iL. als Enkelgesellschaft sowie der B-GmbH als Urenkelgesellschaft vor.

Das Finanzamt vertrat die Ansicht, dass auch die Enkel- bzw. Urenkelgesellschaft innerhalb der umsatzsteuerlichen Organschaft für die von der Organträgerin geschuldete Umsatzsteuer, begrenzt auf die durch die Organgesellschaft veranlasste Steuer, hafte. Als Gesamtrechtsnachfolgerin der B-GmbH hafte daher die A-GmbH iL. für die durch die B-GmbH verursachte Umsatzsteuer.

Entscheidung

Das FG bejaht die Haftung der Enkelgesellschaft auch für die von der Mutter als Organträgerin geschuldete Umsatzsteuer und weicht damit von der Rechtsprechung zur Körperschaftsteuerlichen Organschaft ab. Im Hinblick auf die Körperschaftsteuerliche Organschaft entschied der BFH, dass aus § 73 Satz 1 AO eine Haftung nur der jeweiligen Tochter-, nicht aber der Enkelgesellschaft der Organträgerin folgt, da nur im Verhältnis Mutter-Tochter die Körperschaftsteuerliche Organschaft von Bedeutung ist (vgl. BFH v. 31.5.2017, I R 54/15).

Ausdrücklich gilt das jedoch nicht für die umsatzsteuerliche Organschaft, da sie sich in ihren Voraussetzungen und Rechtsfolgen erheblich von der Körperschaftsteuerlichen Organschaft unterscheidet. Während die Körperschaftsteuerliche Organschaft immer nur zwischen zwei Körperschaftsteuersubjekten (Mutter und Tochter bzw. Tochter und Enkel usw.) besteht, gelten bei der umsatzsteuerlichen Organschaft die Organgesellschaften als Teile eines einheitlichen Unternehmens. Sämtliche Gesellschaften verlieren im umsatzsteuerlichen Organkreis für Zwecke der Umsatzsteuer ihre Selbständigkeit und stehen fiskalisch betrachtet auf derselben Ebene.

Die umsatzsteuerliche Organschaft ist damit für alle an der Organschaft beteiligten Gesellschaften und Umsätze von unmittelbarer Bedeutung. Folglich erstreckt sich die Haftung auf alle Organgesellschaften. Die steuerlichen Risiken, die mit der Verlagerung der steuerlichen Rechtszuständigkeit auf den Organträger verbunden ist, können nur so ausgeglichen werden. Im Hinblick auf den Umfang der Haftung verweist das FG auf den Wortlaut von § 73 Satz 1 AO, wonach bereits auf Tatbestandsebene eine Einschränkung des Haftungsumfangs auf die Steuerschulden erfolgt, „soweit“ die Organschaft zwischen Organgesellschaft und Organträger von steuerlicher Bedeutung ist.

Die Revision ist zugelassen worden.

Anmerkung

Die unterschiedlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Körperschaftsteuerlichen und umsatzsteuerlichen Organschaft führen im Ergebnis auch zu voneinander abweichender Beurteilung der Haftung in Art und Umfang. Für die umsatzsteuerliche Organschaft stellt das FG unter anderem auf den Wortlaut von § 73 Satz 1 AO ab und betont, dass dieser zwanglos die Auslegung zulässt, dass eine organschaftliche Verbundenheit (...) auch über ein Tochter-Enkelverhältnis die vom Gesetz vorausgesetzte steuerliche Bedeutung hat. Im vorliegenden Fall führt das für die Enkelgesellschaft, als Rechtsnachfolgerin der Urenkelgesellschaft, zu der praktischen Herausforderung den Haftungsbetrag der durch die Urenkelgesellschaft verursachten Zahllast zu ermitteln.

Das Urteil erstreckt sich jedoch nicht nur auf die Fallgruppen der Insolvenz von Organgesellschaften, sondern wirkt sich zum Beispiel auch auf die verschiedenen Fallgruppen von Unternehmens(ver)käufen aus. Aus dem Urteil geht nicht eindeutig hervor, ob es sich auch auf die Haftung für die Umsatzsteuer, die auf die Tätigkeiten von Schwestergesellschaften entfällt, erstreckt. Beim Erwerb von Organgesellschaften sollte daher auf die Aufnahme von entsprechenden Steuerklauseln in den Kaufvertrag geachtet werden. Das gilt auch für den umgekehrten Fall, dass der Organträger selbst verkauft.

Betroffene Normen

§ 73, § 191 AO

§ 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG

Fundstelle

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil v. 22.02.2018, [9 K 280/15 H\(U\)](#), das Verfahren VII R 19/18 ist erledigt durch Zurücknahme der Revision

Weitere Fundstelle

BFH, Urteil v. 31.05.2017, [I R 54/15](#)

Ihre Ansprechpartner

Dr. Ulrich Grünwald

Partner

ugruenwald@deloitte.de

Tel.: +49 30 25468 258

Dr. Diana-C. Kurtz

Senior Manager

dkurtz@deloitte.de

Tel.: +49 89 29036 8025

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.